



Segelverein Malchow – Mitgliedsordnung

I. Erwerb der Mitgliedschaft

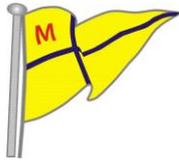
1. In Übereinstimmung mit dem §5 der Vereinssatzung kann jede Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte, Mitglied des SV Malchow e.V. werden, die den Zweck des Vereins tatkräftig unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand. Bei Genehmigung des Antrages erwirbt der Antragsteller die Mitgliedsrechte.
3. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene, gegen die Aufnahme kann jedes Ordentliche Mitglied schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes muss von mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt werden.

II. Mitgliedsformen

1. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Bootseigner, die einen Liegeplatz im Verein nutzen, müssen Ordentliche Mitglieder sein (ausgenommen Jugendliche) und sind gehalten, einen Befähigungsnachweis (Segelboot bzw. Motorbootsführerschein) zu erwerben. Ordentliche Mitglieder haben entsprechend den Festlegungen Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Sie haben Stimmrecht.
2. Familienmitglieder sind volljährige Angehörige eines Ordentlichen Mitgliedes, die mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie dürfen an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und erhalten keinen Bootsliegeplatz. Sie zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag und leisten freiwillige Arbeitsstunden.
3. Fördernde Mitglieder sind volljährige Personen, die bestrebt sind, den Verein zu fördern. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand oder in andere Vereinsfunktionen gewählt werden. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Sie dürfen an allen Veranstaltungen und Versammlungen als Gäste teilnehmen. Sie zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag. Vom Arbeitseinsatz sind sie befreit.
4. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie haben die Rechtsstellung von Fördernden Mitgliedern. Sie haben gestaffelt nach dem Alter Pflichtarbeitsstunden zu leisten.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder dem Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes durch eine Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie haben alle Rechte eines Ordentlichen Mitgliedes, sind aber von Beitragszahlungen und Arbeitsstunden befreit.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Entsprechend § 5 der Vereinssatzung endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann bis zum 31.12. eines Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. zugegangen sein.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten aus der Beitragsordnung ungeachtet schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer gesetzten Frist nachkommt. (Darunter fallen Mitgliedsbeiträge und Vereinsforderungen, die sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung ergeben)
4. Der Ausschluss aus dem SV Malchow kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält, in dem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnungen des Vereins verstößt. Vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer



SegelVerein Malchow e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)



- a) öffentlich gegen den SV Malchow Stellung nimmt,
- b) Vermögen oder Eigentum, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- c) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) sich gegenüber anderen Mitgliedern grob unkameradschaftlich verhält.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Vorstehende Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.03.1996 beschlossen.